

Keine Abfälle in den Ofen

Zulässige Brennstoffe und Ascheentsorgung von kleinen Holzheizungen und Cheminées

Trotz der vielfältigen Entsorgungsmöglichkeiten besteht für Einzelne weiterhin die Versuchung, in den eigenen Stückholzheizungen, Zimmeröfen oder Cheminées Abfall illegal zu entsorgen. Insbesondere der Missbrauch der eigenen Holzheizung als «Kehrichtverbrennungsanlage» – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählt zu den häufigsten Irrwegen von Haushaltskehricht. Wer seinen Abfall auf diese Weise illegal beseitigt, schadet sich selber, seinen Mitmenschen und der Umwelt. Vorschriftswidrig verbrannte oder deponierte Abfälle hinterlassen in Luft und Boden Schadstoffe, die auch in der unmittelbaren Umgebung negative Auswirkungen haben. Zudem beschädigen die Verbrennungsprodukte des Kehrichts auch die Feuerung.

Einfache Mittel – grosse Wirkung: Die korrekte Entsorgung von Abfällen reduziert die Umweltbelastung erheblich. Messungen zeigen, dass bei der Abfallverbrennung in Cheminées oder Holzheizungen tausendfach mehr Dioxine freigesetzt werden als in modernen Kehrichtverbrennungsanlagen mit aufwändiger Rauchgasbehandlung und energetischer Nutzung.

Erlaubte Brennstoffe

- In handbeschickten Stückholzheizungen wie Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln dürfen nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) oder Pellets verbrannt werden.
- Zum Anfeuern sind Anzündhilfen (z.B. wachstränkte Holzwole) besser geeignet als Zeitungen.
- Kleine Mengen gut ausgekühlter Aschen aus Wohnraumfeuerungen können über die Kehrichtabfuhr (KVA) entsorgt werden. Grössere Mengen müssen in Absprache mit den kantonalen Behörden in eine geeignete Deponie gebracht werden, in der solche Aschen zugelassen sind.



Verboten

- Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist verboten, insbesondere:
 - Papier, Karton und Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten und ähnlichem
 - Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
 - Altholz von Baustellen, Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen (Möbel, Fenster, Türen, Böden, Täfer und Balken etc.) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten, etc.).
- Die Verbrennung von Abfällen – eingeschlossen Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Holzbeseitigung!
- Asche soll **nicht** als Dünger verwendet werden.

Abgabe von Schadstoffen in die Umwelt vermeiden!

■ So ist es richtig

In Stückholzheizungen gehört ausschliesslich naturbelassenes Holz. Die konsequente Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift ist aus vielen Gründen wichtig. Achten Sie darauf, dass warme Aschen nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbaren Unterlage aufbewahrt werden.

■ Der Schein kann trügen

Balken und Latten, Paletten und Kisten können belastet sein, ohne dass eine Behandlung oder Beschichtung sichtbar ist. Sie sind als Altholz zu werten. Derartige Holzmaterialien dürfen deshalb nicht in privaten Holzöfen verbrannt werden, sondern sind ausschliesslich in Altholzheizungen oder Kehrlichtverbrennungsanlagen zu entsorgen. Diese Heizungen produzieren Wärme oder Strom und besitzen die vorgeschriebenen Abgasfilter. Alle übrigen Abfälle gehören zwingend entweder in die dafür vorgesehene Recyclingstelle oder in die Kehrlichtabfuhr, damit sie umweltgerecht wiederverwertet oder beseitigt werden.

■ Das Verfeuern von Abfällen hält auf die Dauer keine Holzheizung aus

Eine illegale Abfallentsorgung in der eigenen Holzheizung führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin etc.). Die Schäden verursachen hohe Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei Weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren der Heizung und des Kamins fallen auch die Wartungskosten des Kaminfegers höher aus.

■ Kaminbrände sind gefährlich

Ablagerungen im Kamin sind nicht nur ein Thema für den Kaminfeger, sondern auch für die Brandschutzbehörde. Denn diese Rückstände erhöhen das Brandrisiko. Bei grob fahrlässiger Handhabung der Holzheizung – und dazu gehört die Abfallverbrennung – kann die Versicherungsgesellschaft bei Bränden Regressforderungen stellen.

■ Der Mensch ist kein Filter

Brennbare Abfälle wie Altholz, Papier, Kunststoff oder Verbundmaterialien sind mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen belastet. Mit Farbe behandeltes Altholz kann zum Beispiel Blei enthalten. Die Schadstoffe werden freigesetzt, wenn diese Abfälle unsachgemäss im eigenen Cheminée verbrannt oder im Freien deponiert werden. Dabei können auch andere Schadstoffe wie Dioxine und Furane entstehen, die für den Menschen toxisch sind, da sie sich im Fettgewebe von Lebewesen anreichern. Beim Verbrennen im eigenen Ofen gelangen diese Schadstoffe über den Kamin ins Freie und setzen sich in unmittelbarer Nähe ab. Der Schaden für Menschen, Tiere und Böden ist gross. Mittels Laboranalysen der Rückstände lässt sich der Einsatz unzulässiger Brennstoffe nachweisen und wird strafrechtlich verfolgt.

■ Asche aus Holz ist kein Dünger

Asche von naturbelassenem Holz soll nicht als Kompostbeigabe oder Dünger verwendet werden. Bäume nehmen Stoffe aus Luft und Boden auf und reichern diese an. Deshalb enthält Holz oft Schadstoffe wie Schwermetalle, deren Konzentration je nach Baumart und Standort schwankt. Zudem entstehen bei einer unvollständigen Verbrennung organische Schadstoffe. Diese, sowie alle nicht brennbaren Bestandteile des Holzes bleiben nach der Verbrennung aufkonzentriert in der Asche zurück und stellen bei der Verwendung als Dünger im Garten eine erhebliche Belastung für unsere Böden und über die Nahrungskette eine Gefahr für uns Menschen dar – ein Bumerang!

Erarbeitet mit der Unterstützung von EnergieSchweiz · www.energieschweiz.ch

Holzenergie Schweiz · Neugasse 6 · 8005 Zürich
Tel. 044 250 88 11 · Fax 044 250 88 22 · info@holzenergie.ch · www.holzenergie.ch

Folgen illegaler Entsorgung

Die illegale Entsorgung von Abfällen, zu denen auch Rest- und Altholz gehören, belastet Atemluft, Pflanzen, Böden und Grundwasser und damit auch Mensch und Tier; sie ist zudem strafbar.

Beachten Sie allfällige zusätzliche kantonale und kommunale Vorschriften und Empfehlungen.

Fachliche Beratung | Merkblatt:

Holzenergie Schweiz
Neugasse 6
8005 Zürich
Tel. 044 250 88 11 · Fax 044 250 88 22
www.holzenergie.ch
info@holzenergie.ch

Fragen zur Ascheentsorgung:

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern
Tel. 058 462 93 80 · Fax 058 463 03 69
waste@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch/abfall

Ihre Umweltschutzfachstelle:

Holzenergie Schweiz

in Zusammenarbeit mit:

Bundesamt für Energie BFE · Bundesamt für Umwelt BAFU · Umweltschutzbehörden aller Kantone · Agroscope Schweiz. Forschung für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt · ARV Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz · Cercl'Air · feuisse · Gebäudehülle Schweiz · Holzbau Schweiz · Holzindustrie Schweiz · HWS Holzwerkstoffe Schweiz · SBV Schweizerischer Baumeisterverband · Schweiz. Ingenieur- & Architektenverein SIA · Schweiz. Kaminfegermeister-Verband SKMV · SFIH Holzfeuerungen Schweiz · Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF · VHPI Verband Schweiz. Holzverpackungs- und Palettenindustrie · VSSM Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten · WaldSchweiz

Bilder: holzenergie.ch, proPellets.ch
Publikation Nr. 312 · 2016/11 · 20000